

Schmieröle für die Industrie . . .	900 t
Flüssiges Gas.....	750 t
Paraffin.....	300 t

Die Kommandanten Unterzeichneten eine Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Personal in den städtischen Verwaltungen, laut welcher der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter, die Bürgermeister, Abteilungsleiter und Leiter von neu zu gründenden Abteilungen vom Magistrat nur mit vorheriger Zustimmung der Alliierten Kommandantur ernannt oder entlassen werden dürfen. Alle anderen Angestellten des Magistrats können vom Magistrat auf eigene Veranlassung ernannt und entlassen werden. Das Personal der Bezirksverwaltungen wird ernannt und entlassen entsprechend den Bestimmungen des Bezirksverwaltungsstatutes.

Die Kommandanten übergaben dem Oberbürgermeister eine Anordnung, derzufolge der nachstehend erweiterte Postverkehr zwischen Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands genehmigt wird:

Annahme von Postpaketen bis zu einem Gewicht von zwei Kilo und in einer laut deutschen Postvorschriften zugelassenen Größe.

Annahme von gewöhnlichen Paketen bis zu einem Gewicht von fünf Kilo und in einer Größe, wie sie nach den deutschen Postvorschriften festgesetzt ist.

Annahme von Wertbriefen (nur offene) mit Wertangabe auf 1000 RM und Gewicht auf ein Kilo begrenzt.

Die Gebühren werden das Doppelte der vor der Besetzung Deutschlands gültigen Tarife betragen.

Die Kommandanten genehmigten der Stadtbank Berlin, die Vergütung von 1% Zinsen auf laufenden Rechnungen bis auf weitere Anordnung einzustellen. Die Stadtbank Berlin wurde angewiesen, alle notwendigen Schritte zu tun, um langfristige Einlagen zu fördern.

Die Kommandanten beauftragten den Oberbürgermeister, beim Magistrat der Stadt Berlin ein Arbeitsinspektorat mit folgenden Aufgaben zu errichten: Kontrolle über Sicherheitsregeln, Kontrolle über Arbeitszeit, einschließlich Arbeit an Feiertagen, Nacharbeit usw., Kontrolle über die Einhaltung der Gesundheitsvorschriften, Kontrolle über die Beachtung von moralischen Grundsätzen und über Maßnahmen zur Sicherstellung eines anständigen Betragens unter den Arbeitern innerhalb eines Betriebes, Kontrolle über die Arbeit der Frauen, Kinder und Jugendlichen, Kontrolle über die Formulierung und Beachtung der Betriebsordnungen, Erteilung von Genehmigungen an Betriebe mit gesundheitsschädlichen oder besonders schweren Arbeitsbedingungen. Die Errichtung des Arbeitsinspektorats berührt nicht die Zuständigkeit der Sozialversicherungsorganisation betreffend die Fürsorge der Verunglückten.

Die Kommandanten ermächtigten den Magistrat, Zugangsgenehmigungen für die Einreise nach Berlin und Lebensmittelkarten an Eisenbahnarbeiter und -bedienstete auszugeben, die dienstlich nach Berlin versetzt sind.